



Resolution 2103 (2013)

**verabschiedet auf der 6968. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Mai 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009), 2030 (2011), 2048 (2012) und 2092 (2013),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Mai 2013 über Guinea-Bissau (S/2013/262) und den darin enthaltenen Empfehlungen und *unter Begrüßung* der Tätigkeiten, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNIOGBIS) trotz der vor Ort bestehenden politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen durchführt,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Situation in Guinea-Bissau seit dem Militärputsch vom 12. April 2012 und darüber, dass trotz der Fortschritte, die dank der kontinuierlichen Unterstützungsbemühungen des UNIOGBIS und der subregionalen, regionalen und internationalen Partner zur Beilegung der Krise erzielt worden sind, die verfassungsmäßige Ordnung in Guinea-Bissau noch nicht wiederhergestellt worden ist,

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Übergangsprozess, die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

Kenntnis nehmend von den jüngsten wichtigen politischen Entwicklungen in Guinea-Bissau und der Absicht der wichtigen Interessenträger, den politischen Übergangspakt zu überarbeiten und dabei technisch machbare Fristen für die Abhaltung freier, fairer und transparenter, mit den nationalen Rechtsvorschriften und einschlägigen internationalen Normen im Einklang stehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu setzen, sowie *davon Kenntnis nehmend*, dass am 30. April 2013 alle politischen Parteien, das Militär, zivilgesellschaftliche Gruppen und religiöse Führer eine Grundsatzvereinbarung über die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Normalität unterzeichneten, mit der sie beschlossen, den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern, im November 2013 Wahlen abzuhalten, eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu bilden und nach Erhalt eines Vorschlags des Richterrats des Obersten Gerichtshofs den Präsidenten der Nationalen Wahlkommission zu wählen,



betonend, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung nach glaubhaften, für alle annehmbaren Wahlen und für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

missbilligend, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach wie vor keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen behindert und auf Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung zurückzuführen ist,

unter Begrüßung der Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), den Reformprozess des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau (ECOMIB),

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen über fortgesetzte schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie die Atmosphäre politischer Spannung in Guinea-Bissau und *unter Verurteilung* der Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Pressefreiheit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach der Drogenhandel in Guinea-Bissau seit dem Militärputsch vom 12. April 2012 zugenommen hat, und über die davon ausgehende Bedrohung der Stabilität und *erneut betonend*, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel und Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen, regionalen, subregionalen und bilateralen Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die alle einbezieht,

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, *bedauernd*, dass das Büro in Guinea-Bissau mangels finanzieller Mittel geschlossen wurde, *in Erwartung* der Wiedereinsetzung des Büros zu gegebener Zeit und *unter Befürwortung* einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem UNIOGBIS,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, in Guinea-Bissau Kapazitäten für die fortlaufende Evaluierung zu erhalten und die für den Kampf gegen den Drogenhandel zuständigen nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen weiterhin zu unterstützen,

betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Guinea-Bissau zu stärken,

unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission *be-grüßend* und *unterstreichend*, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats des UNIOGBIS auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

unter Verurteilung der Fälle von illegaler und nicht genehmigter Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus, durch die die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt werden,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Unterstützungsmaßnahmen zur Herbeiführung von Lösungen für die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Guinea-Bissau unternimmt, um dazu beizutragen, dass alle mit der Situation in Guinea-Bissau befassten internationalen Akteure mit einer Stimme sprechen, *mit Interesse* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen *entgegensehend*, die vom 16. bis 21. Dezember 2012 nach Bissau entsandt wurde, um die politische Lage und die Sicherheitssituation in dem Land zu bewerten, und *davon Kenntnis nehmend*, dass alle internationalen Partner anerkannt haben, dass eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung gebildet und ein auf Konsens beruhender Fahrplan mit der Verpflichtung zur Abhaltung von Wahlen am Ende des Jahres angenommen werden muss,

betonend, dass die komplexe Situation in Guinea-Bissau die reibungslose Durchführung des Mandats, das der Rat dem UNIOGBIS nach Resolution 2030 (2011) übertragen hat, sowie die Tätigkeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung beeinträchtigt hat, und *in dieser Hinsicht betonend*, dass die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Staatsbildung und der Friedenskonsolidierung und der Beitrag des Friedenskonsolidierungsfonds zur Festigung des Friedens in Guinea-Bissau weiter neu abgestimmt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 9. Mai 2013 im Hinblick auf die Entschlossenheit der Kommission, in Zukunft wieder mit Guinea-Bissau zusammenzuarbeiten, abgegeben hat,

Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen der interinstitutionellen technischen Bewertungsmission der Vereinten Nationen sowie den Empfehlungen zum Mandat des UNIOGBIS,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des UNIOGBIS um einen am 1. Juni 2013 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. Mai 2014 zu verlängern und es gemäß den Empfehlungen des Generalsekretärs zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben neu anzupassen:

- a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen Prozess der nationalen Aussöhnung zu unterstützen, um die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung zu erleichtern;
 - b) bei der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen behilflich zu sein;
 - c) bei der Stärkung demokratischer Institutionen und beim Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe behilflich zu sein, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;
 - d) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;
 - e) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der ECOMIB;
 - f) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu bekämpfen;
 - g) Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, zur Überwachung ihrer Einhaltung und zur Berichterstattung über sie durchzuführen;
 - h) im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren;
 - i) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten und
 - j) zur Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe beizutragen, namentlich bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der ECOWAS, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wiederherstellung und Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;
2. *unterstützt voll und ganz* die im Bericht des Generalsekretärs dargelegten Empfehlungen in Bezug auf die Anpassungen des integrierten Ansatzes in Guinea-Bissau, die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Friedenskonsolidierungsfonds und die Tätigkeiten des Landesteamts der Vereinten Nationen;
 3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen unter den Interessenträgern Guinea-Bissaus zur Beilegung der aktuellen Krise und *fordert sie nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung, die Annahme eines auf Konsens beruhenden Fahrplans, namentlich für die Wahlen im Jahr 2013, und die Annahme eines neu erarbeiteten „Regimepakts“ zu bemühen;
 4. *unterstreicht*, wie wichtig freie, faire und transparente Wahlen sind, damit die verfassungsmäßige Ordnung bis Ende 2013 wiederhergestellt werden kann, und *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und das UNIOGBIS und die Vereinten Nationen insgesamt Wahlhilfe zu diesem Zweck zu leisten;

5. *verlangt erneut*, dass die Streitkräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;
6. *verurteilt* die Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte, einschließlich der politischen und bürgerlichen Rechte, *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, und *fordert sie nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern;
7. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der ECOWAS, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit zugunsten der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau zu verstärken, und *ermutigt* sie, weiterhin gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken;
8. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit anderen Partnern, namentlich der ECOWAS und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, auch weiterhin über das UNIOGBIS an dem laufenden Dialog zwischen den politischen Parteien zu arbeiten, um die Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele im Hinblick auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu erleichtern;
9. *befürwortet* die Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und *legt* allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus *nahe*, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;
10. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zusätzliche Unterstützung zu gewähren, und *fordert* die zivile und militärische Führung in Guinea-Bissau wie auch die internationalen Partner *nachdrücklich auf*, mehr Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen;
11. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus zu bekämpfen;
12. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;
13. *bittet* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, alle sachdienlichen Informationen an den Ausschuss nach Resolution 2048 (2012) des Sicherheitsrats weiterzuleiten,

insbesondere die Namen von Personen, die die in Ziffer 6 der Resolution 2048 (2012) genannten und in ihrer Ziffer 7 näher ausgeführten Kriterien erfüllen;

14. *hebt* die Herausforderungen *hervor*, die der Kampf gegen den Drogenhandel für die Suche nach Lösungen für die allgemeine politische und wirtschaftliche Krise in Guinea-Bissau mit sich bringt, und *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausstattung des UNIOGBIS mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt;

15. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, *fordert* sie *auf*, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und *legt* ihnen ferner *nahe*, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des UNIOGBIS für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Wahlen und die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

16. *betont*, wie wichtig es ist, nach der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen eine internationale Beitragsankündigungskonferenz für die Erholung Guinea-Bissaus zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 180 Tage regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution und gleichzeitig weiterhin alle 90 Tage, erneut beginnend ab der Verabschiedung dieser Resolution, über die Durchführung der Resolution 2048 (2012) Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
